

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Maria Michalk, Michael Wonneberger, Udo Haschke (Jena), Dr. Gerhard Päselt, Hartmut Büttner (Schönebeck), Hans-Joachim Fuchtel, Manfred Heise, Arnulf Kriedner, Ulrich Junghanns, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Engelbert Nelle und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Gisela Babel, Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg), Ulrich Heinrich, Hans-Joachim Otto (Frankfurt) und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld

A. Problem

Bezieher von Vorruhestandsgeld erhielten nach bisheriger Auslegung der mit Maßgaben fortgeltenden Vorruhestandsverordnung der ehemaligen DDR Vorruhestandsgeld bis zum Erreichen des Rentenalters. Das Bundessozialgericht hat vor dem Hintergrund des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung über die Dauer des Anspruchs entschieden, daß der Bezug nicht bereits mit Erreichen des Rentenalters, sondern erst mit der tatsächlichen Zahlung der Rente endet, selbst dann, wenn von der Rentenbeantragung bewußt abgesehen wurde. Allerdings hat das Gericht die Leistungszeit auf längstens fünf Jahre begrenzt.

B. Lösung

Damit keine unterschiedliche Rechtslage für die bereits Rente beziehenden ehemaligen Vorruhestandsgeldbezieher und die erst in das Rentenalter hineinwachsenden derzeitigen Vorruhestandsgeldbezieher entsteht, ist es erforderlich, die Vorruhestandsverordnung dahin gehend zu ändern, daß der Bezug von Vorruhestandsgeld mit dem Erreichen des früheren DDR-Rentenalters, d. h. grundsätzlich für Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderung der Vorruhestandsgeldverordnung vermeidet erhebliche Mehrausgaben des Bundes bei der Gewährung von Vorruhestandsgeld. Zur Zeit beziehen noch rd. 135 000 Personen Vorruhestandsgeld. Von den ursprünglich rund 400 000 Vorruhestandsgeld beziehenden Personen erhalten mittlerweile bereits rund 265 000 Rente wegen Alters. Die Mehrbelastung des Bundes würde bei der Gewährung von Vorruhestandsgeld unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts mindestens 1 Mrd. DM betragen. In Anbetracht der derzeitigen Finanzlage der öffentlichen Haushalte und der Höhe der Abgabenbelastung der Unternehmer und Arbeitnehmer können diese Kosten nicht durch eine höhere Abgabenbelastung finanziert werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld

Vom ... 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld

In § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1210) mit Maßgaben in der Fassung des § 240o Buchstabe c des Arbeitsförderungsgesetzes fortgilt, wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld besteht für längstens fünf Jahre und nicht über den Monat hinaus, in dem der Berechtigte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet. Er erlischt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters nach dem bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrecht oder dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllt sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ... (Tag der dritten Lesung) in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1994

Maria Michalk
Michael Wonneberger
Udo Haschke (Jena)
Dr. Gerhard Päselt
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Hans-Joachim Fuchtel
Manfred Heise

Arnulf Kriedner
Ulrich Junghanns
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Engelbert Nelle
Dr. Wolfgang Schäuble,
Michael Glos
und Fraktion

Dr. Gisela Babel
Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg)
Ulrich Heinrich
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die Regelung ist erforderlich, um keine unterschiedliche Rechtslage für die bereits Rente beziehenden ehemaligen Vorruhestandsgeldbezieher und die erst in das Rentenalter hineinwachsenden derzeitigen Vorruhestandsgeldbezieher entstehen zu lassen. Zur Zeit beziehen noch rd. 135 000 Personen Vorruhestandsgeld. Von den ursprünglich rd. 400 000 Vorruhestandsgeldbeziehern nach der Vorruhestandsgeldverordnung der DDR erhalten mittlerweile daher bereits rd. 265 000 Rente wegen Alters. Die ohne eine gesetzliche Regelung auf den Bund zukommenden Kosten sind erheblich (mindestens 1 Mrd. DM). In Anbetracht der derzeitigen Finanzlage der öffentlichen Haushalte und der Höhe der Abgabenbelastung der Unternehmer und Arbeitnehmer können diese Kosten nicht durch eine höhere Abgabenbelastung finanziert werden.

Das Bundessozialgericht hat am 1. Juni 1994 in dem Fall einer über 60jährigen Vorruhestandsgeldbezieherin vor dem Hintergrund des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung über die Dauer des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld in der Vorruhestandsgeldverordnung entschieden, daß die Möglichkeit des Bezugs von Vorruhestandsgeld nicht bereits mit Erreichen des Rentenalters (so die bisherige Auslegung durch die Bundesanstalt für Arbeit), sondern erst mit der tatsächlichen Zahlung der Rente endet, auch wenn bewußt von der Rentenbeantragung abgesehen wurde. Die Leistungszeit wurde jedoch vom Bundessozialgericht auf fünf Jahre begrenzt. Für die bereits Rente beziehenden ehemaligen Vorruhestandsgeldbezieher verbleibt es auch nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes bei der bisherigen Rechtspraxis. Die gesetzliche Regelung soll festschreiben, daß das Vorruhestandsgeld mit dem Erreichen des DDR-Rentenalters, d. h. grundsätzlich für Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet (für alle Vorruhestandsgeldbezieher ist aufgrund von Übergangsrecht der Rentenbezug in diesem Alter möglich).

Die Vorruhestandsverordnung bestimmt in der derzeitigen Fassung in § 2 Abs. 1, daß Anspruch auf Vorruhestandsgeld unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. eine bestimmte Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit, Arbeiter und Angestellte bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses ab fünftem Jahr vor Erreichen des Rentenalters haben. Zwar wird in Absatz 2 des § 2 der Vorruhestandsgeldverord-

nung bei der Regelung der Zahlungsmodalitäten bestimmt, daß „die Zahlung bis zur Gewährung der Alters- oder Invalidenrente erfolgt“. Damit sollte gewährleistet werden, daß ein nahtloser Übergang vom Vorruhestand zum Rentenbezug erfolgt.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales der DDR hat in einer Information zu den rechtlichen Veränderungen mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im September 1990 erklärt, daß „das Vorruhestandsgeld entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung von Vorruhestandsgeld bis zum Erreichen des Rentenalters, d. h. für Frauen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und für Männer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, gewährt wird. (Haben Bergleute bereits früher Vorruhestandsgeld bezogen wegen des früheren Eintritts des Rentenalters, wird das Vorruhestandsgeld bis zum Erreichen ihres Rentenalters gezahlt.)“.

Der Anspruch auf Altersrente in der ehemaligen DDR unterscheidet sich in der Ausgestaltung vom bundesrepublikanischen Altersrentenanspruch erheblich. In der Bundesrepublik Deutschland haben Männer und Frauen gleichermaßen den Anspruch auf eine Regelaltersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres, vor diesem Zeitpunkt können langjährig Versicherte, Schwerbehinderte und Arbeitslose — Männer und Frauen gleichermaßen — einen Rentenanspruch geltend machen und Frauen alleine unter bestimmten Bedingungen. In der ehemaligen DDR gab es nur eine Regelaltersrente, die Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres beanspruchen konnten. Daraus ergab sich das Rentenalter von 60 bis 65 Jahren, das für den Beginn des Vorruhestandsgeldes — fünf Jahre vorher — und dessen Beendigung maßgebend sein sollte. Und aus diesem Grunde können die Formulierungen zum Vorruhestandsgeld und zum Altersübergangsgeld nicht miteinander verglichen werden.

Zu Artikel 2

Um den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen zum Vertrauensschutz Rechnung zu tragen, soll das Gesetz erst mit dem Tag der dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag in Kraft treten.